

Kennzeichnungsbeispiel KS 2 für einen Klärschlamm mit Polymeren und Branntkalk

Organisch-mineralischer NPK-Dünger 1,02 – 0,70 – 0,13 unter Verwendung von Klärschlamm und Düngemittel

1,02 % Gesamtstickstoff (N)
0,12 % verfügbarer Stickstoff (N, CaCl₂-löslich) *
0,70 % Gesamtphosphat (P₂O₅) **
0,13 % Gesamtkaliumoxid (K₂O)

Nettomasse t

Hersteller und Inverkehrbringer:

.....
.....
.....
.....

Ausgangsstoffe:

85 % Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern gemäß AbfKlärV
15 % Branntkalk,

Nebenbestandteile:

6,0 % Basisch wirksame Bestandteile (als CaO)
14,5 % Organische Substanz
22,0 % Trockenmasse (TM)

Unter Verwendung von synthetischen Polymeren zur Flockung

Hinweise zur sachgerechten Lagerung:

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen zu vermeiden.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Der entwässerte Klärschlamm darf zum Zweck der Anwendung in der benötigten Menge nicht länger als eine Woche am Feldrand bereitgestellt werden.

Der Gesamtstickstoffgehalt -muss mindestens zu 25 % als direkt pflanzenverfügbar in Ansatz gebracht werden. Dies entspricht einer Stickstofffracht von 2,5 kg Stickstoff (N) je Tonne Frischmasse.

Phosphat und Kalium sind im Rahmen der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Die Kalkdüngewirkung entspricht dem Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen (CaO) im Klärschlamm.

Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Auf weitere abfallrechtliche, wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Weitere Angaben:

Hinweis:

Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

*Kennzeichnen, wenn der verfügbare Stickstoff 10 % des Gesamt-N übersteigt

**zusätzliche Angabe des wasserlöslichen und des neutral-ammoniumlöslichen Phosphats ab jeweils 1% i.d. FM